



## **Gesellschaftsvertrag**

der

### **Städtisches Pflegezentrum Lüneburg gemeinnützige GmbH**

#### **§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen

#### **Städtisches Pflegezentrum Lüneburg gemeinnützige GmbH.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.

#### **§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Altenhilfe.
- (2) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung von Alten-, Pflege- und Seniorenheimen, heilpädagogischen Einrichtungen sowie ambulanten Pflegeeinrichtungen verwirklicht.
- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind. Sie ist berechtigt, sich an anderen Gesellschaften gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenstandes teilweise oder ganz zu beteiligen oder zu gründen. Sie kann für Dritte die Betriebsführung an Einrichtungen der in Ziffer 1. und 2. bezeichneten Art für eigene und/ oder fremde Rechnung durchführen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Hansestadt Lüneburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 100.000,00.
- (2) Das Stammkapital ist in nachfolgende Geschäftsanteile aufgeteilt:
- |       |  |               |
|-------|--|---------------|
| Nr. 1 | Firma Gesundheitsholding Lüneburg GmbH | 100.000,00 €. |
|-------|--|---------------|

#### **§ 5 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung im Handelsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung
- c) der Aufsichtsrat, wenn ein solcher berufen wird.

#### **§ 7 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus der/dem jeweiligen Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, einem von dem Rat der Hansestadt Lüneburg gewählten Mitglied und der/dem Geschäftsführerin/ Geschäftsführer der Gesundheitsholding Lüneburg GmbH als Vertreter der Gesellschafterin. Sollte der Geschäftsführer der Gesundheitsholding Lüneburg GmbH gleichzeitig der Geschäftsführer der Gesellschaft sein, so tritt an die Stelle des Geschäftsführers:
1. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Gesundheitsholding Lüneburg GmbH sowie
  2. Der Aufsichtsratsvorsitzende der Gesundheitsholding Lüneburg GmbH bzw. dessen Vertreter.
- (2) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem von der Gesellschafterin zu bestimmenden Ort statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates – sofern gebildet– schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (4) Vor Einberufung der Gesellschafterversammlung ist der Hansestadt Lüneburg die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Rat und/oder

Verwaltungsausschuss der Hansestadt von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können.

- (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat –sofern gebildet– oder die Gesellschafterin dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung der Versammlung verlangt.
- (6) Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

## **§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kann anstelle von Sitzungen auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dieses unverzüglich nachzuholen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt nach Gesellschaftsanteilen. Jede fünfzig EURO eines Gesellschaftsanteils gewähren eine Stimme. Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag für einen Gesellschafterbeschluss nicht ausdrücklich Einstimmigkeit oder eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzuziehen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - von dem/ der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzustellen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein schriftlicher Widerspruch dem/der Geschäftsführer/-in zugegangen ist.
- (7) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
  1. Entlastung des Aufsichtsrates –sofern gebildet– und der Geschäftsführer;
  2. Bestellung der Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr;
  3. Festlegung des Auslagensatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates –sofern gebildet–;
  4. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  5. Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb und Gründung von anderen Unternehmen und der Errichtung von Zweigniederlassungen;
  6. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;

7. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
8. Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern – sofern gebildet – und/oder dem Geschäftsführer;
9. den von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan;
10. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
11. den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung;
12. Feststellung des Jahresabschlusses;
13. Berufung eines Aufsichtsrates,
14. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich im Einzelfall die Entscheidung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorzubehalten.

(8) Die Beschlussfassung nach Absatz 1 Ziffer 2 hat spätestens bis 31. August des neuen Geschäftsjahres in der als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufenden Gesellschafterversammlung stattzufinden.

## **§ 9 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass ein Aufsichtsrat berufen wird. Dessen Zusammensetzung, Aufgaben und Tätigkeitsregularien werden von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

## **§ 10 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

(1) Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Ist kein Aufsichtsrat durch Gesellschafterbeschluss gebildet worden, fällt die Zustimmung unter die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung sofern im Einzelfall die von der Gesellschafterversammlung festgelegten Wertgrenzen überschritten werden:

1. Führung von Rechtsstreitigkeiten als klagende Partei, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht von Forderungen und Vornahme von Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
2. Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerlieferungsverträgen, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Beträge und/oder Laufzeiten überschritten werden;
3. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte;
6. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;

7. Bestellung und Abberufung der Prokuristen/-innen und Handlungsbevollmächtigten;
8. Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer/-innen. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/-in wird/werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Geschäftsführern/innen vertreten.
- (3) Jede/r Geschäftsführer/-in vertritt die Gesellschaft stets allein. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann dem/den Geschäftsführer(n)/ der/den Geschäftsführerin(nen) gestattet werden, Geschäfte der Gesellschaft mit sich als Vertreter/in eines Dritten und/oder mit sich im eigenen Namen abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (4) Der/Die stellvertretende/n Geschäftsführer/-innen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung regelt eine zu erlassende Geschäftsordnung.
- (5) Bei Gründung der Gesellschaft werden in Abwandlung von vorstehender Regelung der/die erste Geschäftsführer/-in und der/die erste stellvertretende Geschäftsführer/-in von der Gründungsversammlung (Gesellschafterversammlung) bestellt.

## **§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung**

- (1) Der/Die Geschäftsführer/-in erledigt/erledigen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes und – sofern gebildet – der vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/-in stellt/stellen bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende- Geschäftsjahr den zu beschließenden Wirtschaftsplan vor.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/-in hat/haben bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Von den für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellten Abschlussprüfern (§ 7 Abs. VI Ziffer 2) ist zugleich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft eingehend zu prüfen.
- (4) Der/Die Geschäftsführer/-in erstattet/erstatten dem Aufsichtsrat Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 Aktiengesetz, sofern ein Aufsichtsrat gebildet ist.

## **§ 13 Wirtschaftsplan**

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

- (2) Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
- (3) Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen. Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan (Mehrausgaben, Mindereinnahmen) sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 14 Auflösung der Gesellschaft, Einziehung, Austritt, Kündigung**

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen. Sie kann auch ohne gesetzlichen Auflösungsgrund von der Gesellschafterin beschlossen werden.

#### **§ 15 Liquidation**

Sollte die Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließen oder ein sonstiger gesetzlicher oder satzungsgemäßer Auflösungsgrund eintreten, wird die Gesellschaft liquidiert.

#### **§ 16 Informationsrechte der Kommune**

Dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt und dem Prüfungsamt der Kommunalaufsicht stehen gem. § 124 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lüneburg das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

Die Gesellschaft hat die Jahresabschlüsse und Unterlagen zur Aufstellung des konsultierten Gesamtabchlusses nach § 100 Abs. 4 – Abs. 6 NGO zu führen und bereit zu halten.

#### **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem an nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages geregelt hätten und dem rechtlich und wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen sowie alle Vereinbarungen, die die Gesellschafterin mit der Gesellschaft trifft, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit nicht das Gesetz die notarielle Beurkundung vorsieht.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag in Höhe insgesamt EUR 2.000,00.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lüneburg.

In der Fassung vom 18. Dezember 2014

## **§ 18 Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.